



Postanschrift: Staatsanwaltschaft - 35390 Gießen

Geschäftszeichen **702 Js 7227/09 WI**

Herrn
Jörg Bergstedt
Ludwigstr. 11
35447 Reiskirchen

Bearbeiter/in Rudolph
Durchwahl 3405
Fax 3499
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum **05.02.2010**

Das Ermittlungsverfahren

gegen Karl Heinz Kogel

wegen des Vorwurfs des Betruges u.a.

Strafanzeige des Jörg Bergstedt vom

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung). Der Beschuldigte ist nach dem Ergebnis der Ermittlungen unschuldig.

Gründe:

Der Beschuldigte hat als Leiter des Institutes für Phytopathologie und Angewandte Zoologie am Fachbereich 09 - Agrarwissenschaften - der Justus-Liebig-Universität Gießen in den vergangenen Jahren Fördermittel des Bundes für ein Forschungsvorhaben : Verbundprojekt "Zur biologischen Sicherheit von gentechnisch verändertem Getreide. Teilprojekt: Auswirkungen der transgenen Pflanzen auf nützliche pilzliche Mikroorganismen" beantragt und vom zuständigen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erhalten.

Der Anzeigerstatter wirft dem beschuldigten Institutsleiter vor, die Forschungsgelder mit falschen Angaben zu dem Gentechnikvorhaben erwirkt zu haben. Die Fördermittel seien zu mindest zu einem Teil für andere Zwecke verwendet worden, als sie beantragt worden seien.

Die durchgeführten Ermittlungen haben die Behauptungen des Anzeigerstatters, der seit vielen Jahren als entschiedener Gegner von gentechnischen Versuchen bekannt ist, in keinem Punkt bestätigt. Sie sind vielmehr eindeutig widerlegt worden.

Insbesondere hat sich das Forschungszentrum Jülich GmbH, welches von dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung u.a. als Projektträger mit der Umsetzung und Überprüfung des von dem beschuldigten Institutsleiter beantragten Forschungsprojektes beauftragt worden war, in einer schriftlichen Stellungnahme vom 22.01.2010 u.a. wie folgt geäußert:

"Aus der Sicht des Projektträgers Jülich ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden. Die abgerufenen Mittel waren nach Art und Umfang notwendig und angemessen".

Etwas Gegenteiliges haben die darüber hinaus gehenden Ermittlungen nicht erbracht. Infolgedessen war das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts einzustellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main / Leitenden Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft in Gießen zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft (Anschrift siehe Absenderangabe) wird die Frist gewahrt.

Reinhard Hübner
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt
